



## PRESSEMITTEILUNG

anlässlich  
der Zuleitung des Jahresberichts 2016  
an den Landtag und die Landesregierung

Pressekonferenz  
des Präsidenten Klaus Schmitt  
und der weiteren Mitglieder  
des Kollegiums

am

31. August 2017, 11:00 Uhr,  
im Rechnungshof des Saarlandes

**Sperrfrist: 31. August 2017 11:00 Uhr**

Herausgeber Rechnungshof des Saarlandes - Der Präsident -  
Bismarckstraße 39 – 41 66121 Saarbrücken

Verantwortlich Michael Harz - Pressesprecher -

Telefon +49 681 501-5757/5772

Fax +49 681 501-5708

E-Mail [m.harz@rechnungshof.saarland.de](mailto:m.harz@rechnungshof.saarland.de)

# THEMENÜBERSICHT

	Seite
• Haushaltslage des Saarlandes.....	1
• Lehrverpflichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) .....	8
• Rechtsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Saarland .....	8
• Betätigung des Landes bei einem öffentlichen Spielbank- unternehmen .....	9
• Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen .....	9
• Auswertung von Grundlagenbescheiden .....	10
• Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen im Bereich des Landesamtes für Zentrale Dienste (LZD).....	10
• Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungs- und energiesparende Maßnahmen .....	10
• Bau eines Wohnmobilstellplatzes in Rilchingen-Hanweiler .....	11
• Erweiterung des Gewerbeparks „Am Hals“ in der Stadt Wadern .....	11
• SaarForst Landesbetrieb (SFL) – Bereich Jagd.....	12
• Prüfung des Talsperrenverbandes Nonnweiler (TVN).....	12
• Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Orientierungsprüfung) .....	13
• Organisation der Schulsozialarbeit.....	13
• IuK-Organisation in der Landesverwaltung .....	13
• Wirtschaftliche Lage des Universitätsklinikums des Saar- landes (UKS).....	14



Der Rechnungshof des Saarlandes hat aufgrund seines Verfassungsauftrags heute dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2016 vorgelegt. Gegenstand des Berichts sind gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2015 von Bedeutung sein können.

## I.

Neben dem im **Allgemeinen Teil** enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung weist der Rechnungshof insbesondere auf die Haushaltsanalyse und die zusammenfassende Betrachtung des Landeshaushalts hin.

### **Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen in 2015 und 2016**

Für das Haushaltsjahr 2015 verlief die finanzielle Entwicklung positiv. Die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes sind um 6,1 % auf 3,15 Mrd. € angestiegen. Dies spiegelte sich in der Haushaltskasse mit einer deutlichen Erhöhung dieser Einnahmengruppe um 181,4 Mio. € wider. Eine fortdauernd günstige Entwicklung hat sodann im Haushaltsjahr 2016 zu einem Finanzergebnis geführt, welches auf 3,33 Mrd. € angestiegene steuerabhängige Einnahmen aufweist. Das bedeutet eine weitere, spürbare Verbesserung um 186,3 Mio. € (+5,9 %) und einen neuen Höchststand. Für 2017 sind 3,32 Mrd. € eingeplant, die nach der jüngsten Steuerschätzung um 119 Mio. € höher ausfallen könnten.

### **Signifikant gesunkene Neuverschuldung muss weiter zurückgeführt werden**

Die Entwicklung war durch gute finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen geprägt, die zu überproportional steigenden Steuereinnahmen geführt haben. Ein auch für die Refinanzierung der öffentlichen Haushalte außergewöhnlich niedriges Zinsniveau ermöglichte gegenüber 2014 (472,4 Mio. €) erheblich geringere Zinsausgaben. 2015 fielen 430,2 Mio. € Zinsausgaben an; veranschlagt waren 475,7 Mio. €, das ergab Minderausgaben von 45,4 Mio. €. 2016 sanken die Zinsausgaben erneut auf 397 Mio. €; veranschlagt waren 430,3 Mio. €, das führte zu Minderausgaben von 33,3 Mio. €. Hinzu kam die Entlastungswirkung aufgrund eigener Konsolidierungsmaßnahmen. 2015 erhöhten sich die Personalausgaben des Landes als größter Kostenblock nur um 2,1 %. Damit lag das Saarland – trotz seiner mit 39,2 % der Personalausgaben überproportionalen Versorgungslasten für die Landesbediensteten im Ruhestand – unter dem Anstieg der Ländergesamtheit von +2,4 %<sup>1</sup>. Die jährliche Nettoneuverschuldung konnte mittels der Konsolidierungshilfen jeweils um 260 Mio. € reduziert werden. Als Resultat fiel der Anstieg der Landesschulden mit einer Nettokreditaufnahme von 251,3 Mio. € in 2015 um 245,9 Mio. € niedriger aus als in 2014 (497,2 Mio. €). In 2016 konnte die Nettokreditaufnahme um 100,9 Mio. € auf 150,4 Mio. € abgesenkt werden. Die starke Verminderung der Neuverschuldung im Landeshaushalt in den Jahren 2015 und 2016<sup>2</sup> bewertet der Rechnungshof als sehr po-

<sup>1</sup> Personalausgabenveränderung seit 2011: Saarland +9,1 %, Länder zusammen +12 %.

<sup>2</sup> Saarland ohne Kommunen (Regionalverband, Landkreise, Städte und Gemeinden).

sitiv. Für 2017 sind bisher neue Schulden in Höhe von 177 Mio. € und 45 Mio. € für 2018 beabsichtigt.

### **Sondervermögen für landespolitische Akzentsetzungen von hoher Bedeutung**

Von ihrem Charakter her handelt es sich bei Sondervermögen um rechtlich unselbstständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens mit festgelegter Zweckbestimmung als Nebenhaushalte zum Kernhaushalt. Sie ermöglichen der Landesregierung einen erweiterten Spielraum bei der Mittelverwendung. Ihre Wirtschaftspläne werden dem Haushaltsplan, ihre Jahresrechnungen der Haushaltsrechnung des Saarlandes als Übersicht beigelegt. Der Bestand der verfügbaren Finanzmittel der 6 Extrahaushalte belief sich Ende 2016 auf 688,85 Mio. €. Davon entfallen 683 Mio. € auf die „Versorgungsrücklage Saarland“, den „Kommunalen Entlastungsfonds“ und das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“.

### **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“**

Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ diene bis 2016 der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Für die Haushaltsabschlüsse 2015 und 2016 ist von Belang, dass dem Extrahaushalt nicht unerhebliche Finanzmittel aus dem kreditfinanzierten Kernhaushalt zugeführt worden sind; 94,1 Mio. € in 2015 und 120,3 Mio. € in 2016. Wichtig ist hierbei folgende Neuerung: Aus dem zum 1. Januar 2001 zur ergänzenden Finanzierung von Zukunftsinvestitionen gegründeten Sondervermögen können ab 2016 auch „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden. Damit werden zukünftig migrationsbedingte Ausgaben, soweit sie nicht aus dem Kernhaushalt finanziert werden, bestritten und entsprechende Ausgabenrisiken aufgefangen. Nach Angaben des Ministeriums für Finanzen und Europa sollen die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen auch der Vorsorge bezüglich der Spitzabrechnung im kommunalen Finanzausgleich sowie von anstehenden Zahlungen für beschlossene und veranschlagte Bauprojekte dienen.

Der Bestand des vom Finanzvolumen her zwischenzeitlich größten Sondervermögens hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	<u>Veranschlagter Bestand lt.</u> <u>Vermögensplan</u>	<u>Tatsächlicher Bestand</u>	<u>Planabweichung</u>
31.12.2015	43,56 Mio. €	194,71 Mio. €	+ 151,15 Mio. €
31.12.2016	77,27 Mio. €	373,57 Mio. €	+ 296,30 Mio. €

Der Bestand, der sich Ende 2014 auf 139,49 Mio. € belief, ist in 2015 um 54,8 Mio. € und bis Ende 2016 um 178,87 Mio. € auf den beträchtlichen Rücklagenbestand von 373,57 Mio. € angestiegen.

Im Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2017 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens mit seinen Teilen „Erfolgsplan“ und „Vermögensplan“ dargestellt. Der Erfolgsplan weist für das Jahr 2017 eine Unterdeckung von 36,3 Mio. € aus, resultierend aus dem Saldo der Einnahmen (0,1 Mio. €) und Gesamtausgaben (36,4 Mio. €). Hiervon wurden insbesondere 6,7 Mio. € an Ausgaben für Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und 16,4 Mio. € an

Ausgaben für beschlossene Bauprojekte veranschlagt. Nach Realisierung aller bisher veranschlagten Ausgabenpositionen des Wirtschaftsplans – einschließlich der zur Abdeckung migrationsbedingter Ausgaben bereits vorgesehenen Zuweisung von 12,8 Mio. € an den Kernhaushalt – verfügt dieser größte Extrahaushalt in 2017 noch über ein Finanzpolster von 337,3 Mio. €.

### **Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“**

Der Extrahaushalt „Versorgungsrücklage Saarland“ hatte Ende 2016 einen Bestand von 239,1 Mio. €, der in 2017 auf rd. 272,5 Mio. € ansteigen wird. Dieser Betrag resultiert aus im Zeitraum 1999 bis 2017 gekürzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Beamten/Ruhestandsbeamten. Zur Entlastung von Versorgungsausgaben in den Jahren 2017 bis 2025 werden dem Kernhaushalt aus diesem Sondervermögen Einnahmen zugeführt, beginnend in 2017 mit 33,8 Mio. €.<sup>1</sup>

### **Konsolidierung und Sanierung bislang erfolgreich – Fortsetzung des Haushaltskonsolidierungsprozesses und Sanierungskurses zwingend erforderlich**

Das Haushaltsnotlagenland Saarland hat die Bedingungen zum Erhalt der Konsolidierungshilfen in 2015 und 2016 erfüllt. Ebenso hat es sein Sanierungsprogramm eingehalten. Im Hinblick auf das bis 2020 auf null abzusenkende strukturelle Finanzierungsdefizit muss es seine Nettokreditaufnahme weiter reduzieren. Die realisierten Sanierungsmaßnahmen führten 2015 zu Haushaltsentlastungen von 353,2 Mio. € und von 393,3 Mio. € in 2016. Bei einem entsprechenden Beschluss des Stabilitätsrates können bis 2019 jährlich weitere 260 Mio. € sowie in 2020 ein Restbetrag von 86,7 Mio. € vereinnahmt werden. Die Auszahlungsbedingungen wird das Land nach den Planzahlen für 2017 absehbar erfüllen. Auf die sodann bis Ende 2019 bestehenden Unsicherheitsfaktoren<sup>2</sup> weist der Rechnungshof hin; eine belastbare Einschätzung ist derzeit nicht möglich. Auch der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2017 festgestellt, „dass die bisher geplanten Entlastungen<sup>3</sup> nicht ausreichen werden, um den für den Defizitabbau bis 2020 vorgegebenen Pfad sicher einzuhalten“.

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Land sein Sanierungsprogramm aufgrund günstiger Rahmenbedingungen und erheblicher Eigenanstrengungen erfolgreich abgeschlossen und seine Verlängerung angekündigt hat. Notwendig ist eine Fortsetzung des Konsolidierungskurses für den gesamten Landeshaushalt einschließlich seiner Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungsgesellschaften). Weitere haushaltentlastende Maßnahmen sind zu prüfen, um die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes zu gewährleisten. Bedeutsam für die Haushaltsüberwachung ist die Einhaltung der Obergrenze der haushaltmäßigen Nettokreditaufnahme. Nach dem Umsetzungsbericht I/2017 wird angestrebt, die Obergrenze 2017 mit einem Sicherheitsabstand von 6 Mio. € einzuhalten. Steuerabhängige Mehreinnahmen<sup>4</sup> in 2017 sollten daher zur Reduzierung der geplanten Neuverschuldung von 177 Mio. € genutzt werden, ohne jedoch Investitionen zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Saarlandes zu vernachlässigen.

<sup>1</sup> 2018: 37,9 Mio. €, 2019: 40,3 Mio. €, 2020: 40,7 Mio. €.

<sup>2</sup> Beispielsweise Mehrausgaben in erheblicher Größenordnung aufgrund der Migration und Flüchtlingskrise.

<sup>3</sup> Gemeint ist eine Entlastung des Landeshaushalts durch Einnahmensteigerung oder Ausgabenreduzierung.

<sup>4</sup> Steuerschätzung vom Mai für 2017: +119 Mio. €, 2018: +29 Mio. €, 2019: +32 Mio. €.

## Haushaltsrisiko Zinsausgaben

Das Saarland profitiert – bei noch ansteigendem Schuldenstand – bislang von einer äußerst günstigen Niedrigzinsphase und somit günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten. Bei einer zukünftig nicht auszuschließenden gegenläufigen Entwicklung besteht das Risiko eines deutlichen Zinsausgabenanstiegs. Stellt man die Höhe der Konsolidierungshilfeinnahmen den Zinsausgaben gegenüber (2015: 430,2 Mio. €, 2016: 397 Mio. €), so wird ersichtlich, dass die Konsolidierungshilfen die jährliche Zinsbelastung des Landeshaushalts bis 2019 betragsmäßig nur zu rund 60 % abfedern. Auch dies verdeutlicht die Notwendigkeit zur Minderung der Nettoneuverschuldung und einer unabdingbaren Altschuldentilgung.

## Haushaltsrisiko Investitionsstau

Die Investitionsausgaben sanken 2015 auf ein historisches Tief. Sie verminderten sich nach Berücksichtigung der über die Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ und „Zukunftsinitiative II“ abgewickelten Investitionen und bei Ausklammerung des Sondereffekts „Hinzuwerb von SaarLB-Anteilen 2014“ (122,5 Mio. €) gegenüber 2014 von 403,3 Mio. € auf 372,1 Mio. €. Damit fielen sie um 31,2 Mio. € geringer als im Vorjahr aus. 2016 lagen die Investitionen bei 387,8 Mio. €. Ein Haushaltsrisiko liegt im von Regierungsseite eingeräumten Investitionsstau beim Infrastrukturvermögen des Landes (z. B. in den Bereichen Landstraßen, Brücken, Schulen, Verwaltungsgebäude).<sup>1</sup> Der Koalitionsvertrag sieht ab 2020 eine sogenannte „Investitionsoffensive“ mit einem zusätzlichen Investitionsvolumen aus Landesmitteln von jährlich 50 Mio. € vor. Trotz Konsolidierungserfordernissen sollte auch in den Jahren zuvor ein konstanter Substanzerhalt des saarländischen Infrastrukturvermögens angestrebt werden. Denn bei zu geringen Investitionen wird ein Substanzverlust in Kauf genommen; die Beseitigung des entstehenden Sanierungsstaus ist dann mit höheren Kosten zu Lasten künftiger Haushalte verbunden. Auch unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit erscheint eine Finanzierung aus dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ oder eine etwaige Schuldenfinanzierung über den Kernhaushalt im Rahmen bestehender Spielräume zur Gewährleistung einer funktionierenden öffentlichen Infrastruktur und damit zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes im Ländergefüge eher gerechtfertigt, als die Finanzierung konsumtiver Ausgaben.

## Subventionsabbau als Konsolidierungsbeitrag fortführen

Die Forderung des Rechnungshofs nach Einsparungen im „Konsolidierungsbereich Förderprogramme“ hat die Landesregierung mit den bisherigen Subventionsabbaumaßnahmen in Angriff genommen. Der jährliche Entlastungseffekt der Ausgabeneinsparung belief sich in 2016 auf 15,34 Mio. €. Die Evaluierung von Fördermaßnahmen sollte als Instrument zur Einleitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen dienen. Der Rechnungshof hält die Fortführung der Erschließung von Konsolidierungsbeiträgen in diesem Ausgabensegment für notwendig und hat ein effizientes Fördermittelcontrol-

---

<sup>1</sup> Nach der letzten Messung 2015 wurden 47,3 % der Straßen in die schlechteste Zustandsklasse eingeordnet, bei weiteren 22,4 % ist schon die „Warnschwelle“ überschritten. Nur 16 % der saarländischen Straßen sind in einem Top-Zustand. Vgl. hierzu auch die Jahresabschlüsse des Landesbetriebes für Straßenbau seit 2013.



ling schon lange gefordert, um nach Möglichkeit weitere Einsparbeiträge für den Landeshaushalt zu erzielen.

### **Haushaltsrisiko Flüchtlings- und Migrationsausgaben**

Bei Gefährdung der Konsolidierungshilfen wegen Überschreitung der Defizitobergrenze sollten die vom Bund nicht erstatteten Flüchtlingskosten als Sondereffekt bzw. als besondere Ausnahmesituation geltend gemacht werden.

Die Haushaltsabschlüsse des Saarlandes werden durch die Auswirkungen der Flüchtlingskrise wesentlich geprägt, ebenso die kommunalen Haushalte. Die hierdurch verursachten Zusatzausgaben sind derzeit noch nicht in vollem Umfang beziffert; sie stellen eine Haushaltsbelastung sowie ein zukünftiges Haushaltsrisiko dar. Es bestehen erhebliche Unwägbarkeiten. Prognostisch muss mit einem Familiennachzug der bereits im Saarland lebenden Flüchtlinge in erheblicher Größenordnung und mit einem weiteren jährlichen Flüchtlingszuzug/Familiennachzug in unbekannter Größenordnung gerechnet werden. Die jährlich im Landesbereich verbleibende und abzudeckende Kostenbelastung wird anhaltend sein und erstreckt sich über alle Politikbereiche: Dies reicht vom für die Integration besonders bedeutsamen Bildungsbereich, was sich insbesondere im steigenden Lehrerbedarf zeigt, über den Sozialbereich bis hin zum Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit es zur Einhaltung der für den Erhalt von Konsolidierungshilfen wesentlichen Defizitobergrenze erforderlich sein sollte, können – wie oben dargestellt – dem Kernhaushalt zur Abdeckung von migrationsbedingten Ausgabenrisiken<sup>1</sup> seit 2016 Einnahmen aus dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ zugeführt werden. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen könnte bei hohen Haushaltsbelastungen durch die Flüchtlingskrise<sup>2</sup> möglicherweise trotzdem in 2019 gefährdet sein. Denn aus diesem Sondervermögen sollen – angesichts des im Land bestehenden erheblichen Investitionsbedarfs – insbesondere bis 2019 Ausgaben für zukunftsgerichtete Investitionsprojekte finanziert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Flüchtlingskosten dann evtl. nicht vollständig vom Land kompensiert werden könnten und der Ausnahmetatbestand der Flüchtlingszuwanderung als Sondereffekt (außergewöhnliche Notsituation) gegenüber dem Bund und dem Stabilitätsrat geltend gemacht werden müsste. Entsprechende Schritte hat bereits Bremen geprüft, diese im Moment jedoch zurückgestellt. Es könnte sich auch als notwendig erweisen, seitens des Saarlandes weitere flüchtlingsbedingte Kostenerstattungen vom Bund einzufordern. Zum Nachweis der Mehrausgaben ist in beiden Fällen eine vollständige Dokumentation der flüchtlingsbezogenen Haushaltseffekte (Einnahmen und Ausgaben, Deckungslücken) für die einzelnen Haushaltsjahre seit Auftreten der Flüchtlingskrise geboten. Auch aus diesen Gründen hat der Rechnungshof in 2017 mit einer Erhebung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Landes im Bereich der Flüchtlinge und Asylbegehrenden mittels einer Umfrage bei allen Ressorts und der Staatskanzlei

<sup>1</sup> Nach Ausschöpfung der im Haushaltsplan eingerichteten globalen Mehrausgabe (Kapitel 21 02, Titel 971 03).

<sup>2</sup> Siehe Tz. III.2 des Sanierungsberichtes der Landesregierung vom April 2017: „...die Auszahlung der Konsolidierungshilfen ist gefährdet, falls die hohen Haushaltsbelastungen andauern“. „Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes die Haushalte der Länder erheblich. Die saarländische Landesregierung wird ihren erfolgreich beschrittenen Konsolidierungskurs auch vor dem Hintergrund der besonderen flüchtlingsbedingten finanziellen Herausforderungen fortsetzen, verweist aber auf die nach wie vor bestehenden erheblichen Unwägbarkeiten“.

begonnen. Die so gewonnenen Daten können als Grundlage für zukünftige Prüfungen dienen.

Aufgrund des hohen Informationsbedürfnisses sowohl seitens der Legislative als auch der Bevölkerung empfiehlt der Rechnungshof, die im Zusammenhang mit Asyl und Flüchtlingen verwandten Haushaltsmittel in einer Anlage zum Haushaltsplan sowie der Haushaltsrechnung vollständig und nachvollziehbar auszuweisen<sup>1</sup>.

### **Sanierung der Kommunen mit Kommunalaufsicht/Kommunalprüfung begleiten**

Bei einem Ländervergleich haben die finanzschwachen saarländischen Kommunen einschließlich ihrer Kassenkredite die höchste Pro-Kopf-Kommunalverschuldung. Eine vergleichsweise Betrachtung der Situation der Bundesländer zeigt, dass die Kassenkreditanteile der Schulden beim nichtöffentlichen Bereich Ende 2015 im Saarland (mit Kommunen) bei 12,4 % lag und mit 7,26 % in der Ländergesamtheit (mit Kommunen) insgesamt deutlich geringer ausgefallen sind.<sup>2</sup> Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats hat dazu am 12. Juni 2017 festgestellt: „Tatsächlich ließ die Kommunalaufsicht offensichtlich vielerorts zunehmende strukturelle Finanzierungslücken zu. Die damit verbundene übermäßige Nutzung von Liquiditätskrediten konzentriert sich dabei auf die Flächenländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland“. 2016 lagen die kommunalen Kassenkredite hierzulande bei rd. 2,2 Mrd. €.

Der am 3. Juni 2015 vereinbarte „Kommunalspakt“ zwischen Land und Kommunen beinhaltet zur Haushaltskonsolidierung bis 2024 ein finanzielles Entlastungsvolumen von 380 Mio. € (davon 111 Mio. € KELF-Mittel, Weiterleitung von Bundesmitteln). Das **Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“**, aus dem den Kommunen in 2017 und Folgejahren weitere Sanierungshilfen gezahlt werden sollen, hatte zum 31. Dezember 2016 einen Bestand von 70,3 Mio. €. Damit durch Flüchtlinge und Asylsuchende entstehende zusätzliche Belastungen bis 2018 nicht auf das tatsächliche strukturelle Defizit anzurechnen sind, wurde das Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus diesem Sondervermögen geändert und ein Ausnahmetatbestand für die „kommunale Schuldenbremse“ geschaffen. Alle Kommunen, denen Mehrkosten durch die Migration entstehen, dürfen zusätzliche Schulden aufnehmen, ohne Unterstützungsleistungen des Landes zu verlieren. Eine Verlängerung des Zeitraums kann bis zur Erreichung des strukturellen zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs erfolgen. Dabei hält es der Rechnungshof, ebenso wie der Städte- und Gemeindetag<sup>3</sup>, für realistisch, dass migrationsbedingte Haushaltsbelastungen eine Verlängerung des kommunalen Defizitabbaupfades über 2024 hinaus erforderlich machen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingskosten für Aufnahme, Unterbringung und Integration. Hierin liegt auch die Hauptursache für den derzeitigen Stellenzuwachs der Saar-Kommunen statt des geplanten Personalabbaus.

Im Landesinteresse ist es geboten, den Sanierungsweg der Kommunen von einer wirksamen Kommunalaufsicht und effizienten überörtlichen Kommunalprüfung zur Absicherung der Haushaltsdisziplin überwachen zu lassen.

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen hierzu enthält der Jahresbericht ab Seite 77.

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 12. Juni 2017, Seite 17.

<sup>3</sup> Saarbrücker Zeitung vom 20. April 2017. So auch der Landtag selbst (Finanzplan 2016 – 2020, Seite 30).

## Neue „Schuldenregel“ in Landesrecht umsetzen – Haushaltslage auch mit Sanierungshilfen schwierig – Altschulden bleiben erdrückend

Das Ergebnis der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 ist für das Saarland ein großer Erfolg.

Aktuell kann der Rechnungshof indes noch keine belastbare Aussage über die Einhaltung der ab 2020 bundesweit verbindlichen neuen Schuldenregel treffen. Dies liegt zum einen daran, dass dem Rechnungshof noch keine Einschätzung der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen ab 2020 möglich ist. Dies gilt gleichermaßen für Haushaltsrisiken auf der Ausgabenseite. Hier ist insbesondere die infolge der Migration beim Land (und seinen Kommunen) verbleibende Ausgabenbelastung (Deckungslücke zu den Bundeszahlungen) und die Haushaltsbelastung im Hinblick auf die weitere Entwicklung (Familiennachzug, weitere Migration, Integration) zu erwähnen. Ferner werden erhebliche Mittel zur Bewältigung des Investitionsstaus und zum Substanzerhalt im Infrastrukturbereich des Landes erforderlich sein. Zudem ist die Dauer der historisch außergewöhnlich langen Niedrigzinsphase und einer zukünftig wieder ansteigenden Zinsausgabenbelastung nicht abzuschätzen.

Zum anderen hat das Land zunächst noch die „grundgesetzliche Schuldenregel“ mit den hierfür maßgeblichen Modalitäten im Landesrecht zu verankern. Der Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017 sieht vor, dass dem Landtag ein Vorschlag zur Aufnahme in die Landeshaushaltsordnung vorgelegt werden soll. Diese überfällige „Hausaufgabe“ muss die Landesregierung nun zeitnah in Angriff nehmen.

Die gravierenden Altlasten des Saarlandes spiegeln sich insbesondere in den Ende 2016 bereits auf 14,41 Mrd. € angewachsenen Landesschulden<sup>1</sup> wider, die zunächst weiter ansteigen. Die Tilgung der hohe Zinslasten verursachenden „Altschulden“ ist von großer Bedeutung. An Tilgungen sieht der letzte Finanzplan – bei einem Schuldenstand von dann 14,63 Mio. € – erstmalig 81,5 Mio. € für 2019 und 155,4 Mio. € für 2020 vor. Ab 2020 müssen im 5-Jahres-Durchschnitt jährlich 80 Mio. € (im Regelfall mindestens jedoch 50 Mio. € jährlich) mit Hilfe der in Aussicht stehenden regelmäßigen Sanierungshilfen von 400 Mio. €, höheren Bundeszuweisungen von 5 Mio. €<sup>2</sup> und etwa 84 Mio. € an höheren Zuflüssen aus dem Finanzausgleich getilgt werden. Die bisherigen Konsolidierungshilfen von 260 Mio. € entfallen, wobei in 2020 bei Erfüllung der Voraussetzungen noch die letzte Teil-Rate für 2019 über 86,7 Mio. € vereinnahmt werden kann. Saldiert ergibt sich – bei Ausklammerung der letzten Teil-Rate der Konsolidierungshilfen – ein jährlicher Mehrbetrag von rund 150 Mio. €. Sofern die existierenden Haushaltsrisiken einschließlich steuerreformbedingter Mindereinnahmen nach der Bundestagswahl bei günstigen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen bewältigt werden, ist dies eine positive Perspektive im Hinblick auf eine langfristige Entschuldung und eine nachhaltige Sanierung der Landesfinanzen (ohne Kommunen<sup>3</sup>). Im optimalen Falle kann das Saarland dann im Jahr 2200 schuldenfrei sein.

<sup>1</sup> Ohne die Schulden der Kommunen.

<sup>2</sup> Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Bundesprogramm.

<sup>3</sup> Ein kommunaler Altschuldenabbau ist nach allgemeiner Auffassung ohne Bundeshilfen nicht zu bewältigen.

## II.

Der **Besondere Teil des Berichts** enthält eine Auswahl an Prüfungsergebnissen. Diese betreffen nicht nur das geprüfte Haushaltsjahr 2015. Sie beziehen in der Regel auch vorhergehende Haushaltsjahre sowie aktuelle Entwicklungen ein.

- **Lehrverpflichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**  
*Jahresbericht Seite 119*

Das wissenschaftliche Personal der htw saar ist zur Durchführung anwendungsbezogener Lehre verpflichtet. Der Umfang der Lehrverpflichtung ergibt sich aus einer Regellehrverpflichtung, die bei Übernahme besonderer Funktionen und Aufgaben ermäßigt wird bzw. ermäßigt werden kann. Im Studienjahr 2014/15 wurden den an der htw saar tätigen Professoren/-innen Ermäßigungen in einem Umfang von 19,6 % der Regellehrverpflichtungen gewährt. Die htw saar hat dabei die gesetzlichen Vorgaben nicht durchgängig beachtet. Die Ermäßigung führte häufig nicht zu einer Reduzierung der tatsächlichen Lehrtätigkeit. Vielmehr wurden über Jahre erhebliche Überdeputate generiert, die nicht mehr regelungskonform abgebaut werden können und finanzielle Risiken für die htw saar bergen. Andere Lehrpersonen wiesen dagegen über einen langen Zeitraum Unterdeputate auf, ohne dass die Fakultätsleitungen gegensteuerten. In einem Sonderfall betrug das Unterdeputat sogar 163,5 Lehrveranstaltungsstunden. Ausnahmen bei der Ermäßigung der Lehrverpflichtung und uneinheitliche Vorgehensweisen bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen sowie beim Umgang mit Überdeputaten führten zu Ungleichbehandlungen des wissenschaftlichen Personals. Positiv ist anzumerken, dass es bereits während der Prüfung zu ersten Veränderungen in den Verfahrensabläufen gekommen ist. Diese Offenheit zur Neuordnung setzte sich auch in der Stellungnahme der Hochschule fort.

- **Rechtsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Saarland**  
*Jahresbericht Seite 124*

Der Rechnungshof hat geprüft, ob das Ministerium für Inneres und Sport als Stiftungsbehörde alle für die Stiftungsaufsicht notwendigen Aufgaben durchführt. Für eine Vielzahl von Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs konnte Übereinstimmung mit dem Ministerium erzielt werden. Hinsichtlich der Frage, wie die Kontrollfunktion der Stiftungsaufsicht zu erfolgen hat, gehen die Auffassungen beider Stellen aber weit auseinander, wobei beide Rechtsauffassungen nachvollziehbar begründbar sind. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass der Kontrollfunktion nicht alleine dadurch Genüge getan wird, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen angefordert und auf Unstimmigkeiten untersucht werden. Vielmehr wäre auch eine zumindest stichprobenartige Prüfung der den Angaben zugrunde liegenden Belege notwendig. Dies würde die Stiftungen auch nicht unter den Generalverdacht stellen, unredlich zu handeln. Diese Art der Überprüfung ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil einer Kontrolle. Das Ministerium hält dagegen eine weitergehende Prüfung für nicht zulässig und sieht seine Meinung auch durch eine Entscheidung des Ver-

waltungsgerichts Cottbus gestützt. Zudem steht mittelfristig eine Novellierung des Stiftungsrechts im Raum, die möglicherweise Abhilfe in Bezug auf die ausgeführte Problematik schaffen könnte. Deshalb hat der Rechnungshof die Prüfung abgeschlossen und besteht derzeit nicht auf einer strikten Befolgung seiner Rechtsauffassung.

- **Betätigung des Landes bei einem öffentlichen Spielbankunternehmen**  
*Jahresbericht Seite 128*

Der Rechnungshof hat die Betätigung des Saarlandes bei einer Kapitalgesellschaft geprüft, die öffentliche Spielbanken im Saarland errichtet und betreibt. Das Land ist an dem geprüften Unternehmen über eine andere Landesgesellschaft mittelbar mehrheitlich beteiligt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass vor allem die Konkurrenz durch gewerbliche Spielhallenbetreiber zu rückläufigen Spielerträgen bei dem Spielbankunternehmen geführt hat. Da der Personalaufwand gleichzeitig gestiegen ist, sind auch die Betriebsergebnisse der Gesellschaft rückläufig. Vor allem die Entwicklung des defizitären „Großen Spiels“ macht es erforderlich, dass hier verstärkt Einsparpotenziale ausgeschöpft werden. Selbst Überlegungen über eine vollständige Aufgabe dieses Bereiches könnten langfristig an Bedeutung gewinnen. Auch bei dem gastronomischen Angebot und der Verpachtung von Immobilien werden hohe Verluste geschrieben, die betriebliche Optimierungsmaßnahmen erforderlich machen. Die auf nahezu 50 % stark angestiegene Personalaufwandsquote der Gesellschaft sollte nach Auffassung des Rechnungshofs Anlass sein, die Mitarbeiterzahl weiter zu reduzieren. Zudem gewährt das Tarifwerk der Landesgesellschaft der Belegschaft Leistungen, die Beschäftigte des Landes nicht erhalten; es sollte deshalb an die Regelungen des TV-L angepasst werden. Das zuständige Ministerium hat die Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Stellungnahme in hohem Maße bestätigt.

- **Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen**  
*Jahresbericht Seite 136*

Der Rechnungshof hat bei einem Konzernunternehmen die Betätigung des Landes geprüft. Das Saarland hält über seine Beteiligung an der Konzernmutter mittelbar die Mehrheitsanteile an der geprüften Gesellschaft. Geschäftsfelder des Unternehmens sind Werbe-/Beschaffungsmaßnahmen sowie Personaldienstleistungen. Dabei agiert die Gesellschaft im Wesentlichen als konzerninterner Dienstleister; weit über 90 % der Umsätze werden mit Konzernunternehmen getätigt. Die Umsätze sind seit dem Jahr 2006 infolge rechtlicher Restriktionen und geänderter Vertriebswege stark rückläufig. Neue Geschäftsfelder konnten nicht erschlossen werden. Die verbliebenen geschäftlichen Aktivitäten entfalten keinen Mehrwert für den Konzern. Die mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Intentionen haben sich überwiegend nicht erfüllt. Der Rechnungshof hat deshalb die Liquidation der Gesellschaft empfohlen und begrüßt ausdrücklich die zeitnahe Umsetzung seiner Empfehlung.

- **Auswertung von Grundlagenbescheiden**

*Jahresbericht Seite 138*

In bestimmten Fällen ist die Ermittlung einzelner Besteuerungsgrundlagen einem selbständigen Verfahren vorbehalten. Die in den sogenannten Grundlagenbescheiden getroffenen Feststellungen sind für die Folgebescheide verbindlich und verpflichten damit auch die für deren Erlass zuständigen Finanzämter. Der Rechnungshof hat die Auswertung von Grundlagenbescheiden geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass Verfahrensabläufe und Bearbeitungspraxis nicht zufriedenstellend sind. Insbesondere hat er moniert, dass die Übermittlung der in einem automatisierten Verfahren festgestellten Daten wegen einer ausstehenden Automationsunterstützung nach wie vor in Papierform erfolgte. Durch diesen Medienbruch wurden nicht unerhebliche Steuerausfallrisiken in Kauf genommen. Weiterhin hat der Rechnungshof bei seiner Prüfung Bearbeitungsmängel konstatiert. Er begrüßt, dass das Ministerium die Feststellungen anerkennt und die Empfehlungen im Wesentlichen aufgegriffen hat. So soll noch in diesem Jahr ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Feststellungsdaten in einer ersten Ausbaustufe bereitstehen.

- **Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen im Bereich des Landesamtes für Zentrale Dienste (LZD)**

*Jahresbericht Seite 142*

Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten werden in Bezug auf Personalkosten – Entgelt- bzw. Gehaltsfortzahlungen oder Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen – zentral vom LZD geltend gemacht. Im Zeitraum vom 2010 bis 2014 handelte es sich hierbei um jährlich durchschnittlich 430 neue Schadensersatzfälle mit einem Geldeingangsvolumen von rund 600.000 €. Der Rechnungshof sah bei seiner Prüfung sowohl hinsichtlich der Verfahrensabwicklung als auch der organisatorischen Ausgestaltung keinen Anlass zur Beanstandung. Er hat jedoch angeregt, den für die Bearbeitung der Schadensersatzforderung entstandenen Arbeitsaufwand gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Das Ministerium für Finanzen und Europa wird dieser Anregung folgend zukünftig eine Kostenpauschale bei Ersatzforderungen im Zusammenhang mit Schäden an landeseigenen Kraftfahrzeugen geltend machen.

- **Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungs- und energiesparende Maßnahmen**

*Jahresbericht Seite 144*

Im Haushalt des Saarlandes sind jährlich 10,5 Mio. € für Einzelmaßnahmen mit einer Kostenobergrenze von 1 Mio. € ausgewiesen. Die vorliegende Prüfung, bei der rund 200 Einzelmaßnahmen untersucht wurden, hat gezeigt, dass Investitionsentscheidungen in beträchtlichem Umfang nicht auf Basis nachhaltiger Entwicklungsstrategien getroffen werden. Eine Zustandserfassung für alle Landesliegenschaften als Grundlage für eine strukturierte Maßnahmenfestlegung war nicht vorhanden. Die Vielzahl an Kleinmaßnahmen führte aufgrund von fehlendem Personal in der Bauverwaltung zu Defiziten in der Planung und Bauabwicklung. Kostensteigerungen waren die Folge. Trotz Haushaltsresten im zweistelligen Millionenbereich wurde seitens

des Finanzministeriums die fehlende Finanzierbarkeit als Argument gegen die dringend erforderliche Aufnahme größerer Maßnahmen in den Bauhaushalt vorgetragen. Der Rechnungshof sieht in der Einrichtung eines zentralen Liegenschaftsmanagements eine ganzheitliche Lösung für diese Problematik. Die Leistungserbringung der beauftragten freiberuflich Tätigen hat in vielen Fällen nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprochen. Darüber hinaus war eine große Anzahl von Verstößen gegen vergaberechtliche Vorgaben feststellbar. Insbesondere wurden die folgenden Einzelmaßnahmen beanstandet. Bei der Betoninstandsetzung eines Treppenhauses an der Universität fielen bei Gesamtbaukosten von 82.000 € nur 400 € für die eigentliche Schadstelleninstandsetzung an. Für die Sanierung eines 33 m<sup>2</sup> großen Duschrums in einer Polizeieinspektion entstanden Kosten von ca. 200.000 €. Die Erneuerung einer Außentreppe am Parkdeck des Finanzministeriums kostete fast 100.000 €. Bei der Dachsanierung am gleichen Gebäude kam es zu einer Kostensteigerung in Höhe von 241.000 €. Besonders kritikwürdig war dabei die Feststellung, dass bei zwei Baumaßnahmen, die durch das Fachreferat des Finanzministeriums umgesetzt wurden, ganz erhebliche Vergaberechtsverstöße feststellbar waren.

- **Bau eines Wohnmobilstellplatzes in Rilchingen-Hanweiler**  
*Jahresbericht Seite 154*

Die Gesellschaft Saarland Thermen Resort Rilchingen hat auf dem an das Themenresort anschließenden Grundstück einen Wohnmobilpark und ein Versorgungsgelände errichtet. Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf rund 2,2 Mio. €. Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Maßnahme eine ganze Reihe von Beanstandungen erhoben, die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nur zum Teil anerkannt wurden. Größter verbleibender Kritikpunkt ist die Aufteilung des Wohnmobilparks in einen öffentlichen und einen privaten Bereich. Das Ministerium hat den Park u. a. aus EFRE-Mitteln und aus Landesmitteln nach der Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland gefördert. Dazu hat sich das Ministerium einer Hilfskonstruktion bedient, indem es die Straße und die Grünflächen innerhalb des Wohnmobilparks als öffentlich deklariert hat. Der Rechnungshof hält diese Unterscheidung für nicht gerechtfertigt. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei der Maßnahme nicht um eine öffentliche Infrastrukturmaßnahme, die Förderung wäre mithin unzulässig. Die Argumente, die das Ministerium für die Zulässigkeit der Förderung vorgebracht hat, vermögen nicht zu überzeugen. Der Rechnungshof befürchtet dagegen, dass bei einer etwaigen Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof eine Rückforderung seitens der EU gegenüber dem Land nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Erweiterung des Gewerbeparks „Am Hals“ in der Stadt Wadern**  
*Jahresbericht Seite 157*

Die Stadt Wadern hat das Gewerbegebiet „Am Hals“ in den Jahren 2005 bis 2007 erschlossen. Aufgrund der bestehenden Nachfrage hat die Stadt 2015 mit der Erschließung eines 2. Bauabschnitts begonnen. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Ministerium für Finanzen und Europa landeseigene Grundstücke in 2006 für 6 €/m<sup>2</sup> und in 2013 für 6,66 €/m<sup>2</sup> an die kommunale Entwicklungsgesellschaft verkauft hat. Gutachter hatten hingegen einen Preis von 12,50 €/m<sup>2</sup> für ortsüblich angesehen, den private Verkäufer auch erhalten haben. Das Land hat dadurch auf Ein-

nahmen von 270.000 € verzichtet. Die von der Landesregierung vorgebrachten Argumente zur Rechtfertigung der verbilligten Abgabe der Grundstücke, u. a. dass die Grundstücke ansonsten zumindest mittelfristig brachgelegen hätten, vermögen aus Sicht des Rechnungshofes nicht zu überzeugen. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass das Land auf mögliche Einnahmen verzichtet hat.

- **SaarForst Landesbetrieb (SFL) – Bereich Jagd**  
*Jahresbericht Seite 160*

Der SFL ist neben der forstlichen auch für die jagdliche Bewirtschaftung bzw. Betreuung der dem Saarland gehörenden Forstflächen zuständig. Die Jagdnutzung erfolgt dabei in unterschiedlicher Art und Weise. Mehr als 20.000 ha sind verpachtet bzw. durch entgeltliche Erlaubnisscheine abgetreten. Rund 18.600 ha Jagdfläche werden als sogenannte Regiejagd unmittelbar vom SFL bewirtschaftet. Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Gesamterlöse im Bereich Jagd sehr stark von den Verpachtungsentgelten dominiert werden. Die Erlöse aus dem Verkauf von Wild, das von eigenem Personal erlegt wurde, sind dagegen nachrangig. Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre eine Ausweitung der Verpachtungsfläche bei konsequenter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen möglich. Der umfangreiche Ankauf von Wildbret durch Forstbeamte zum Vorzugspreis wurde vom Rechnungshof kritisch beurteilt; zwischenzeitlich wurde der rabattierte Ankauf vom zuständigen Ministerium unterbunden.

- **Prüfung des Talsperrenverbandes Nonnweiler (TVN)**  
*Jahresbericht Seite 163*

Der Rechnungshof hat die Haushaltsführung des TVN geprüft. Dieser betreibt die Primstalsperre bei Nonnweiler sowie eine rd. 19 km lange Betriebswasserleitung; die Baukosten der Gesamtmaßnahme betragen seinerzeit rd. 140 Mio. DM. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass aus den Guthaben des TVN im Jahr 2009 ein Betrag in Höhe von 7.525.000 € an den Landeshaushalt abgeführt wurde. Während die Zahlung im Haushalt des Verbandes mit der Zweckbestimmung „Erstattung Baukostenzuschuss an das Land“ veranschlagt worden war, wurde der Betrag im Landeshaushalt dagegen als „Kapitalrückzahlung des TVN“ ausgewiesen. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der genannte Betrag weder dem Grunde noch der Höhe nach schlüssig hergeleitet werden kann. Er hat deshalb angeregt, Regelungen über Kapitalrückzahlungen des TVN in einer neuen Satzung verbindlich festzuschreiben, zumal aktuell eine weitere Zahlung in Höhe von 2 Mio. € vorgesehen ist, die wiederum als „Kapitalrückzahlung des TVN“ bezeichnet wird. Auf der Einnahmeseite ist der TVN weitgehend vom Fortbestand des Kohlekraftwerkes Bexbach abhängig; es ist jedoch fraglich, wie die mittelfristige Entwicklung des Kraftwerks aussieht. Zudem erzielt der TVN nicht unerhebliche Einnahmen aus einem Vertrag zur Trinkwasserversorgung der Landkreise St. Wendel und Neunkirchen. Eine Verlängerung dieses Vertrages ist nach derzeitigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich. Ein Einnahmerückgang um über 70 % ist zu befürchten. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, dass sich alle Beteiligten frühzeitig Gedanken über die künftige Struktur und Ausrichtung des TVN machen sollten.



- **Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Orientierungsprüfung)**

*Jahresbericht Seite 170*

Der Landtag des Saarlandes hat im November 2014 dem Staatsvertrag mit Rheinland-Pfalz über die Errichtung des länderübergreifenden Nationalparks Hunsrück-Hochwald zugestimmt. Der Park wurde im Mai 2015 eröffnet. Er hat eine Ausdehnung von rd. 10.000 Hektar, wovon rund 980 Hektar auf saarländischem Gebiet liegen. Der Staatsvertrag sieht auch ein Prüfungsrecht der Rechnungshöfe beider Länder vor. Auf dieser Rechtsgrundlage haben die Rechnungshöfe des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz im Oktober 2016 eine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen und eine Orientierungsprüfung im Nationalpark durchgeführt. Damit wurde zwischen den beteiligten Rechnungshöfen erstmals eine länderübergreifende Zusammenarbeit praktiziert. Auf eine abschließende Bewertung der Prüfungsfeststellungen wird verzichtet, da die Prüfung als Orientierungsprüfung angedacht war. Verbesserungsvorschläge wurden daher intern diskutiert.

- **Organisation der Schulsozialarbeit**

*Jahresbericht Seite 172*

Soziale Arbeit an Schulen ist ein fester Bestandteil des Schulalltags geworden. Derzeit tätigen im Saarland drei Ministerien Ausgaben für eine Vielzahl von Förderprogrammen im Schnittstellenbereich der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe. Um eine bessere Abstimmung der Fach- und Finanzierungsverantwortung zu erreichen, fordert der Rechnungshof die Aktualisierung der landesrechtlichen Bestimmungen und die gemeinsame Formulierung von einheitlichen Rahmenbedingungen, insbesondere verbindliche Abstimmungsregelungen für die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung. Neben dieser allgemeinen Feststellung hat der Rechnungshof in den beteiligten Ministerien das Schoolworker-Programm sowie die soziale Arbeit an gebundenen Ganztagschulen und Ganztagsklassen und an beruflichen Schulen geprüft. Die Ressorts haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Prüfungsanregungen größtenteils positiv aufgegriffen. Insbesondere begrüßt der Rechnungshof die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die rechtliche Änderungen zur Stärkung der sozialen Arbeit an Schulen erarbeiten soll, als Schritt in die richtige Richtung.

- **IuK-Organisation in der Landesverwaltung**

*Jahresbericht Seite 179*

Die Realisierung eines effizienten IT-Einsatzes in der saarländischen Landesverwaltung in der Umsetzung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Ministeriums erfordert nach Auffassung des Rechnungshofs noch erhebliche Anstrengungen. Wegen der Bedeutung dieses Themas hat der Rechnungshof als Konsequenz seiner Prüfungserkenntnisse eine Beratende Äußerung zu diesem Thema erarbeitet. Hauptthemen sind zum einen die Erhöhung der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit des IuK-Einsatzes im Land. Dazu sollten Personal- und Sachmittel möglichst umfassend auf einen zentralen IuK-Dienstleister übertragen, in einem separaten Einzelplan ausgewiesen und dieser vom Chief Information Officer bewirtschaftet werden. Als zentrales Steuerungsinstrument ist der IuK-Gesamtplan auf- bzw. auszubauen. Zum anderen sollten die mit dem IuK-Einsatz betrauten Organisationseinheiten neu geordnet

und die den IuK-Einsatz betreffenden Verwaltungsvorschriften dringend überarbeitet werden. Eine der vordringlichsten Maßnahmen in diesem Bereich ist die Beschreibung der Aufgaben des Chief Information Officers. Um diesen zu unterstützen, empfahl der Rechnungshof im Zuge seiner Erörterungen mit der Staatskanzlei in diesem Fall dem Vorbild anderer Länder zu folgen und eine eigenständige Abteilung für diese Aufgabe zu schaffen. Er begrüßt die bereits eingeleiteten Aktivitäten wie die Schaffung der eigenständigen Position eines Chief Information Officers, die Umwandlung der Zentralen Datenverarbeitungsstelle für das Saarland in ein serviceorientiertes IT-Dienstleistungszentrum sowie die verstärkten Anstrengungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit.

- **Wirtschaftliche Lage des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS)**  
*Jahresbericht Seite 185*

Das UKS ist eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch Landesmittel institutionell gefördert wird und für deren Verbindlichkeiten das Land im Rahmen seiner Gewährträgerschaft unbeschränkt haftet. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass beim UKS in den zurückliegenden Jahren Fehlbeträge in nicht unbedeutender Höhe entstanden sind, die zu einer bilanziellen Überschuldung geführt haben. Zudem muss das UKS seinen Liquiditätssengpass in zunehmenden Maß durch Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten über das Konto der Landeshauptkasse decken. Das Land muss sich darüber im Klaren sein, welche finanziellen Belastungen bei einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation mittel- und langfristig auf seinen Haushalt zukommen. Es sollte deshalb die Zuführungen an das UKS überdenken und im Rahmen des finanziell Möglichen erhöhen. Beim rechtlich selbständigen UKS beschränkt sich der Einfluss des Landes auf die Entsendung von Landesvertretern in den Aufsichtsrat. Der Rechnungshof regt als Ergebnis seiner Prüfung an, Regelungen zu schaffen, die zu mehr Kontinuität bei den Landesvertretern im Aufsichtsrat führen. Zudem wurden dem Aufsichtsrat in der Vergangenheit keine Quartalsberichte und Finanzpläne vorgelegt. Die Staatskanzlei stimmt dem Rechnungshof zu, dass das Land eventuellen finanziellen Belastungen aufgrund der Gewährträgerhaftung Rechnung tragen müsse. Das UKS werde in seinen Bemühungen unterstützt, eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen.

Hinweis zum Jahresbericht 2016

Den vollständigen Text des Jahresberichts 2016  
finden Sie im Internet unter:

[www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de)